

Ausfertigung

Der Beschluss wurde
- am 31.03.2017 der Geschäftsstelle übergeben

und damit erlassen i.S.d. § 38 Abs. 3 FamFG.

Tietz Justizbeschäftigter als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Kammergerichts



Kammergericht

Beschluss

Geschäftsnummer: 25 WF 15/17
160 F 18764/16 Amtsgericht Tempelhof-
Kreuzberg

In der Familiensache

betreffend die minderjährige [REDACTED]

Beteiligter und Beschwerdeführer:

Peter Thiel,
Beratungspraxis Wollankstraße,
Wollankstraße 133, 13187 Berlin,

Vormund,

hat der 25. Zivilsenat des Kammergerichts in Berlin als Senat für Familiensachen durch den Vorsitzenden Richter am Kammergericht Feskorn, die Richterin am Kammergericht Kolberg und den Richter am Kammergericht Bergold am 30. März 2017 beschlossen:

Die Beschwerde des Vormundes gegen den Beschluss des Amtsgerichts_Tempelhof-Kreuzberg vom 13. Februar 2017 wird zurückgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach einem Wert von bis zu 1.000 € zu tragen.

Gründe

I.

Das Oberlandesgericht Brandenburg entzog den Eltern von [REDACTED] Beschluss vom 27. September 2016 die elterliche Sorge und wählte den Beschwerdeführer als Vormund aus. Dieser wurde vom Amtsgericht [REDACTED] am 18. Oktober 2016 unter Aushändigung der Bestallungs-urkunde bestellt. Mit Antrag vom 19. Dezember 2016 begehrte er die Erstattung von Vergütung und Auslagen in Höhe von insgesamt 2160,23 €, wobei er einen Stundensatz von 50 € zugrunde gelegt hat. Mit Beschluss vom 13. Februar 2017 sind insgesamt 1186,49 € auf der Basis eines Stundensatzes von 33,50 € festgesetzt worden. Zur Begründung hat der Rechtspfleger des Amtsgericht u.a. angeführt, dass eine Vergütung erst für die Zeit nach der Verpflichtung geltend gemacht werden könne und die Kosten der Supervision nicht erstattungsfähig seien.

Mit seiner Beschwerde verfolgt der Vormund seinen ursprünglichen Antrag weiter. Er macht geltend, auch die vor der förmlichen Bestellung entfalteten Tätigkeiten seien zu vergüten, ebenso die nicht anerkannten Kosten der Supervision. Außerdem sei der Vergütungssatz von 33,50 € pro Stunde im Verhältnis zu der Vergütung eines Sachverständigen und den für die Mitarbeiter der Jugendämter wirksam gewordenen Vergütungssteigerungen im öffentlichen Dienst diskriminierend.

II.

Die gemäß §§ 58, 61 FamFG zulässige Beschwerde des Vormundes hat in der Sache keinen Erfolg.

Ein Vergütungsanspruch besteht für die Zeit vor seiner Bestellung am 18. Oktober 2016 nicht. Auch wenn das Oberlandesgericht Brandenburg den Beschwerdeführer als Vormund ausgewählt hat, war dieser gemäß § 1789 BGB förmlich zu bestellen. Dabei ist er mittels Handschlag an Eides statt zu treuer und gewissenhafter Führung seiner Vormundschaft zu verpflichten. Erst mit dieser Bestellung entstehen die Rechte und Pflichten aus der Vormundschaft, mithin auch seine Vergü-

tungsansprüche (vgl. BGH, Beschluss v. 2.3.2016 – XII ZB 196/13, FamRZ 2016, 1072 für Betreuung; zur Umgangspflegschaft z.B. OLG Saarbrücken FamRZ 2012, 888; OLG Frankfurt FamRZ 2012, 1890; Menne ZKJ 2010, 245; zur Nachlasspflegschaft OLG Stuttgart FamRZ 2011, 846). Der Beschwerdeführer kann sich auch nicht darauf berufen, von dieser Rechtslage keine Kenntnis gehabt zu haben. Da er die Vormundschaft berufsmäßig führt, muss davon ausgegangen werden, dass ihm deren grundlegenden rechtlichen Rahmenbedingungen bekannt sind. Im Übrigen vermögen Billigkeitserwägungen einen Vergütungsanspruch nicht zu begründen (BGH a.a.O.).

Ebenfalls mit Recht hat der Rechtspfleger die Vergütung der für die Supervision geltend gemachten Aufwendungen abgelehnt. Die für eine Supervision anfallenden Kosten und der hierfür erforderliche Zeitaufwand dienen grundsätzlich der Erhaltung und Förderung der besonderen Qualifikation des Vormundes, die den Grund für seine Auswahl für diese Aufgabe und die berufsmäßige Führung der Vormundschaft bilden und sind deshalb ebenso wie Fortbildungskosten grundsätzlich nicht erstattungsfähig (vgl. z.B. OLG Frankfurt FamRZ 2004, 1751; ebenso für den Verfahrenspfleger des Kindes nach früherem Recht BGH FamRZ 2007, 1548; OLG Karlsruhe OLG-Report 2001, 435 ; KG FamRZ 2002, 1660; OLG Brandenburg FamRZ 2003, 256). Besondere Umstände, die ausnahmsweise die Inanspruchnahme einer Supervision - nach vorheriger Absprache mit dem Gericht (vgl. OLG Frankfurt a.a.O.) zur Wahrnehmung der konkreten Aufgabe des Vormundes als erforderlich und damit erstattungsfähig erscheinen lassen könnten, liegen hier nicht vor.

Die Höhe der dem Vormund zustehenden Vergütung ergibt sich angesichts der Mittellosigkeit des Mündels aus § 3 VBVG. Seitens des Amtsgerichts wurde dem Beschwerdeführer der Höchstsatz von 33,50 € je Stunde (§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 VBVG) zuerkannt. Für die vom Beschwerdeführer begehrten 50 € je Stunde fehlt es an einer rechtlichen Grundlage. Für eine Verfassungswidrigkeit der Vorschrift, die außerdem noch nicht die Grundlage für eine anderweitige Vergütung wäre, ist nichts erkennbar (BGH, Beschluss v. 20.2.2013 – XII ZB 610/11, FamRZ 2013, 693). Weder der allgemeine Gleichheitssatz (Art. 3 GG) noch die Menschenwürde (Art. 1 GG) rechtfertigen die vom Beschwerdeführer begehrte, gesetzlich nicht vorgesehene Vergütungshöhe. Der allgemeine Gleichheitssatz gebietet, Gleiches gleich und Ungleiches seiner Eigenart entsprechend verschieden zu behandeln (BVerfGE 3, 58, seitdem ständige Rechtsprechung). Soweit der Beschwerdeführer auf die Vergütung von Sachverständigen oder von Mitarbeitern der Jugendämter abstellt, fehlt es an der Vergleichbarkeit mit der Tätigkeit eines Berufsvormundes. Die insoweit vergütete Tätigkeiten und die zugrunde liegenden Qualifikationen sind von der eines Vormundes grundverschieden. Dieser wird für die rechtliche Vertretung seines Mündels vergütet, während der Sachverständige aufgrund seiner besonderen Qualifikation in einem bestimmten Sachgebiet herange-

zogen wird und der Mitarbeiter des Jugendamtes eine umfassende fachliche sozialpädagogische oder vergleichbare Qualifikation aufweist, die ihn u.a. befähigt, als Amtsvormund, aber auch mit anderen Aufgabenfeldern tätig zu sein.

Zwar können Vergütungsregelungen und hierauf gründende Entscheidungen, die auf die Einnahmen, welche durch eine berufliche Tätigkeit erzielt werden können, und damit auch auf die Existenzsicherung von nicht unerheblichem Einfluss sind, in die Freiheit der Berufsausübung (Art 12 GG) eingreifen und dürfen nicht dazu führen, dass eine wirtschaftliche Existenz nicht möglich ist (vgl. BVerfGE 101, 331, 347, 350 ff.). Dabei ist aber eine generalisierende Betrachtungsweise geboten, die auf den gesamten Berufszweig abstellt (vgl. BVerfGE 70, 1, 30). Dafür, dass durch die in § 3 Abs. 1 VBVG festgelegten Stundensätze den Vormündern generell unangemessen niedrige Einkünfte zugemutet werden, gibt es keine hinreichenden Anhaltspunkte (BGH, Beschluss v. 20.2.2013 – XII ZB 610/11, FamRZ 2013, 693 für den Stundensatz von 19,50 €)

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Es besteht keine Veranlassung von dem Grundsatz abzuweichen, dass derjenige die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat, der ein erfolgloses Rechtsmittel eingelegt hat. Der Wert bestimmt sich nach dem zusätzlich begehrten Betrag. Gründe für die Zulassung der Rechtsbeschwerde (§ 70 FamFG) liegen nicht vor, da die Vergütungsgrundsätze in der Rechtsprechung geklärt sind und ihre Anwendung im Einzelfall die Zulassung der Rechtsbeschwerde nicht rechtfertigt.

Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar.

Kolberg

Bergold

Feskorn

Ausgefertigt
Berlin, 31.03.17

Tietz
Justizbeschäftigter

